

ZH_OBERGERICHT SB230029 vom 21. August 2023

ZH Obergericht, 2023-08-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB230029

FR: ZH_OBERGERICHT SB230029 du 21 août 2023

IT: ZH_OBERGERICHT SB230029 del 21 agosto 2023

Erwägungen

E. 1

Prozessgeschichte

E. 1.1

Gegen das eingangs im Dispositiv wiedergegebene Urteil des Bezirks- gerichts Zürich, 9. Abteilung, vom 21. September 2022 meldete der Beschuldigte am Folgetag Berufung an (Urk. 47). Mit Beschluss vom 15. November 2022 be- richtigte die Vorinstanz Dispositivziffer 21 des Urteils (Urk. 62 = Urk. 73), woge- gen der Beschuldigte ebenfalls fristgerecht Berufung anmeldete (Urk. 64). Schliesslich setzte sie mit Beschluss vom 24. November 2022 das Honorar des amtlichen Verteidigers fest (Urk. 65), was unangefochten geblieben ist.

E. 1.2

Das begründete Urteil der Vorinstanz (Urk. 68 = Urk. 72) wurde dem Beschuldigten am 9. Januar 2023 zugestellt (Urk. 71/2), worauf er am 27. Januar 2023 die Berufungserklärung einreichen liess (Urk. 76).

E. 1.3

Innert angesetzter Frist gemäss Art. 400 Abs. 3 lit. b StPO verzichtete die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (fortan Staatsanwaltschaft) auf Erhebung einer Anschlussberufung und Antragsstellung, erklärte, sich am weiteren Verfah- ren nicht aktiv zu beteiligen, und ersuchte um Dispensation von der Teilnahme an der Berufungsverhandlung (Urk. 79). Die Privatkläger liessen sich nicht verneh- men.

E. 1.4

Bereits am 19. Januar 2023 und erneut am 18. Juli 2023 wurde je ein neu- er Strafregisterauszug über den Beschuldigten eingeholt (Urk. 75 und Urk. 84). Sodann wurde am 3. April 2023 auf den 21. August 2023 zur Berufungsverhand- lung vorgeladen. Mit Schreiben vom 19. Juli 2023 ersuchte der Beschuldigte aus gesundheitlichen Gründen um Dispensation von der mündlichen Berufungsver- handlung (Urk. 85), was ihm bewilligt wurde. Gleichzeitig wurde der Verteidigung gestattet, das Plädoyer vorab einzureichen und sie wurde sodann von der Teil- nahme an der mündlichen Berufungsverhandlung ebenfalls dispensiert (Urk. 90). Der Staatsanwaltschaft war das Erscheinen an der mündlichen Berufungsver- handlung bereits anlässlich der Vorladung freigestellt worden (Urk. 81).

- 9 -

E. 2

Umfang der Berufung Der Beschuldigte beantragt mit seiner Berufung die Bestätigung des erstinstanz- lichen Urteils (konkret der erstinstanzlichen Schuld- und Freisprüche) sowie

einen (zusätzlichen) Freispruch des Beschuldigten vom Vorwurf der versuchten schweren Körperverletzung. Weiter verlangt er (unter Einbezug der widerrufenen bedingten Entlassung) eine mildere Bestrafung und eine ausgangsgemässe Kostenverlegung für das Berufungsverfahren sowie die Überprüfung und Neufestlegung der erstinstanzlichen Kostenregelung (Urk. 76). Hierzu ist vorweg anzumerken, dass das erstinstanzliche Urteil keine Freisprüche enthält. Jedoch ist der Begründung zu entnehmen, dass das Bezirksgericht die dem Beschuldigten unter Dossier 1 angelasteten Vorwürfe nicht vollständig er- stellt ansah (insb. keine Tritte in Richtung des Kopfs des Geschädigten) und so- dann die erstellte Handlung (Faustschlag an den Kopf) mit der Verteidigung (le- diglich) als einfache Körperverletzung gewürdigt hat (Urk. 72 S. 40 ff. und S. 63 f.). Damit kann zwar Dispositivziffer 1 insgesamt als unangefochten und damit als rechtskräftig vorgemerkt werden, jedoch bleibt zu prüfen, ob bei dieser Sachlage Anspruch auf einen zusätzlichen Freispruch – wie von der Verteidigung bean- tragt – besteht. Ebenfalls in Rechtskraft erwachsen sind das Voraberkennntnis be- treffend Verfahrenseinstellungen, die Rückversetzung in den Vollzug des Straf- rests von 270 Tagen (Dispositivziffer 2), der Verzicht auf die Anordnung einer sta- tionären Massnahme im Sinne von Art. 60 StGB (Dispositivziffer 6), die Anord- nungen hinsichtlich beschlagnahmter Betäubungsmittel und weiterer Gegenstän- de (Dispositivziffern 7-15), die Regelung der Zivilansprüche der Privatkläger (Dispositivziffern 16-21; Dispositivziffern 21 im Wortlaut gemäss dem Berichti- gungsbeschluss vom 15. November 2022 [Urk. 73]) sowie die Kostenfestsetzung (Dispositivziffer 22 und 23). Auch dies ist vorzumerken.

E. 3

Schuldpunkt

E. 3.1

Der Beschuldigte anerkannte bereits in der Untersuchung und vor Vorin- stanz mit Ausnahme des Dossiers 1 den ihm vorgeworfenen Anklagesachverhalt

- 10 - grossmehrheitlich als zutreffend (Blinddossier [BD] Urk. 1/4 S. 32 ff. und Urk. 37 S. 22 ff.). Im Berufungsverfahren blieb sodann auch die vorinstanzliche Sachver- haltserstellung und Würdigung betreffend Dossier 1 (Urk. 72 S. 28 und S. 41 ff. sowie S. 63 f.) unangefochten (Urk. 76 S. 2 und Urk. 92 S. 2), zumal sie auch in- haltlich überzeugt, weshalb uneingeschränkt darauf verwiesen werden kann (Art. 82 Abs. 4 StPO). Damit ist diesbezüglich in Abweichung von der Anklageschrift davon auszugehen, dass der Beschuldigte – nachdem er dem Geschädigten B._____ im Rahmen ei- nes zunächst verbalen Streits einen Faustschlag gegen den Kopf versetzt hatte, worauf dieser zu Boden ging und die in der Anklageschrift aufgeführten Verlet- zungen (Bluterguss am rechten Auge, Schwellung und Blutung der Nase mit klini- schen Verdacht eines Nasenbeinbruchs, Hautabschürfungen an der linken Hand und am rechten Ellenbogen) erlitten hat – dem Geschädigten nicht zwei wuchtige Fusstritte Richtung Kopf versetzt hat, sondern dass dem Geschädigten eine Ta- bakdose aus der Tasche gefallen ist und der Beschuldigte diese mit dem Fusstritt weggekickt hat. Zu Recht würdigte die Vorinstanz diesen bloss eingeschränkt er- stellten Sachverhalt sodann nicht als versuchte schwere, sondern bloss als einfa- che Körperverletzung (Urk. 72 S. 63 f.). Auch insofern kann uneingeschränkt auf die erstinstanzlichen Ausführungen verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO). Die Vorinstanz hat damit nicht lediglich den ihr zur Anklage gebrachten Lebenssachverhalt rechtlich anders gewürdigt und dadurch inhaltlich vollständig abgeurteilt (in diesem Fall wäre

korrekterweise kein zusätzlicher Freispruch aus- zufällen), sondern sie sah massgebende Elemente als nicht erstellt an. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann in solchen Fällen ein Freispruch geboten sein (vgl. BGE 142 IV 378 E. 1.3). Der Beschuldigte ist daher vorliegend dem Antrag der Verteidigung folgend vom Vorwurf der versuchten schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB freizusprechen.

E. 3.2

Hinsichtlich der übrigen, im Berufungsverfahren noch verbleibenden An- klagevorwürfe (Dossiers 2-9 sowie 11, 13, 15-16, 18-19, 21 und 22) kann sodann für die Strafzumessung – unter Einbezug der vereinzelt durch die Vorinstanz vor-

- 11 - genommenen Präzisierungen (vgl. Urk. 72 S. 23 i.V.m. S. 43 ff.: [Dossier 5: Erstellung des Hauptanklagesachverhaltes mit Entwendung der in der Anklage auf- geführten Gegenstände, Korrektur des Mindestwertes auf Fr. 30'000.–, Nichter- stellen einer Urteilsunfähigkeit bzw. eines Filmrisses infolge Drogen- bzw. Medikamentenkonzums]; [Dossier 13: Entwendung von lediglich neun statt zehn Flaschen Alkohol und keiner Body Lotion aus dem I._____ City L._____ [Ort- schaft]) – auf den Sachverhalt gemäss Anklageschrift abgestellt werden. Entge- gen der Ansicht der Verteidigung, welche die vorinstanzliche Bewertung der De- liktssumme betreffend Dossier 5 von Fr. 30'000.– in Zweifel zieht, handelt es sich dabei in Berücksichtigung des von Seiten der Geschädigten angegebenen Wertes von über Fr. 70'000.– um eine zurückhaltende Schätzung. Die Argumentation der Verteidigung, wonach die zahlreichen Gegenstände aufgrund ihres Gesamtvolu- mens nicht in einem Rucksack hätten fortgeschafft werden können (vgl. Urk. 92 S. 3 f.), sticht nicht, zumal es sich dabei grösstenteils um Uhren und kleine Schmuckstücke handelte. Mit Verweis auf die auch diesbezüglich zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz ist hinsichtlich Dossier 5 von einem Deliktobetrag von mindestens Fr. 30'000.– auszugehen (vgl. Urk. 68 S. 50 f).

E. 4

Strafzumessung

E. 4.1

Die Verteidigung beantragt mit ihrer Berufung ein tieferes Strafmass. Zur Begründung führt sie das fortgeschrittene Krebsleiden des Beschuldigten und ei- ne damit einhergehende hohe Strafempfindlichkeit an, im Übrigen bringt sie keine konkreten Rügen mit Bezug auf die vorinstanzliche Strafzumessung vor, sondern bezeichnet die angefochtene Sanktion pauschal und nicht weiter substantiiert als zu hoch (vgl. Urk. 92 S. 4 ff.).

E. 4.2

Was die bei der Strafzumessung für die einzelnen Delikte zu berücksich- tigenden Grundsätze und Vorgehensweise angeht, kann auf die zutreffenden Ausführungen im erstinstanzlichen Urteil verwiesen werden (Urk. 72 S. 77 f., 81 f.). Zu Recht hat die Vorinstanz weiter dargelegt, dass bei mehrfacher Delin- quenz für diejenigen Delikte, für welche eine gleichartige Strafe auszufällen ist, in Anwendung von Art. 49 Abs. 1 StGB und unter Beachtung des Asperationsprin- zips eine Gesamtstrafe auszufällen ist, wobei die Strafe innerhalb des ordentli-

- 12 - chen Strafrahmens des schwersten Delikts festzusetzen ist. Eine weitere Ge- samtstrafenbildung hat sodann gemäss Art. 89 Abs. 6 StGB betreffend die für vollziehbar

erklärte Reststrafe von 270 Tagen Freiheitsstrafe zu erfolgen, sofern für die während der Probezeit begangenen Straftaten eine vollziehbare Freiheitsstrafe resultiert (BGE 135 IV 146 E. 2.4; vgl. Urk. 72 S. 76 ff.). Ungleichartige Strafen sind demgegenüber kumulativ auszufallen. Im Berufungsverfahren ist so- dann auch dem Verschlechterungsverbot gemäss Art. 319 Abs. 2 StPO Rechnung zu tragen, nachdem einzig der Beschuldigte Berufung erhoben hat. Soweit zufolge Delinquenz vor dem vom 17. November 2018 datierenden Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland (vgl. Dossier 13: Hausfriedensbruch und Diebstahl am 16. November 2018) teilweise eine Zusatzstrafe auszufallen ist (vgl. Art. 49 Abs. 2 StGB; BGE 142 IV 265 E. 2.4.4), ist zur Vorgehensweise bei der Strafzumessung präzisierend darauf hinzuweisen, dass vorliegend dieser Strafbefehl (als sog. "Ersturteil") eine Zäsur in dem Sinne bildet, als dass zwischen den Straftaten, die davor bzw. danach begangen wurden, zu unterscheiden ist. So wird zunächst zu prüfen sein, ob für die vor dem Ersturteil begangenen Taten mit Blick auf die gewählte Straftat Art. 49 Abs. 2 StGB überhaupt anzuwenden ist. Wenn dies der Fall ist, so ist zunächst die Höhe der Zusatzstrafe zum Ersturteil zu bestimmen, andernfalls wäre kumulativ zum Strafbefehl eine andersartige Strafe festzulegen. Sodann ist in einem weiteren Schritt für die späteren Taten, allenfalls in Anwendung von Art. 49 Abs. 1 StGB, eine unabhängige (Gesamt-)Strafe festzusetzen. Abschliessend ist sodann die für die vor dem Ersturteil begangenen Straftaten festgelegte Zusatzstrafe (oder separate Strafe) mit derjenigen für die neuen Taten zusammenzufassen (Kumulation; vgl. BGE 145 IV 1 E. 1 = Pra 108 Nr. 137, Urteil 6B_759/2019 vom 11. März 2020 E. 2.3.2, Urteil 6B_192/2020 vom 19. August 2020 E. 2.4; MATHYS, Leitfaden Strafzumessung, 2. Auflage 2019 N 549 ff.).

E. 4.3

Zusatzstrafe Der Beschuldigte wurde mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 17. November 2018 wegen Hausfriedensbruch (Betreten der I. _____ Filiale M. _____ trotz bestehendem Hausverbot) und geringfügigem

- 13 - Diebstahl (fünf Flaschen Whisky im Gesamtwert von Fr. 290.75), beides begangen am 16. November 2018 um ca. 14.00 Uhr, mit einer unbedingt vollziehbaren Freiheitsstrafe von 50 Tagen und Fr. 400.– Busse bestraft. Zur Wahl der Straftat ist dem Strafbefehl zu entnehmen, dass aufgrund des Verschuldens, des Vorlebens und der persönlichen Verhältnisse (sieben Vorstrafe, davon fünf einschlägige) davon ausgegangen werden müsse, dass eine Geldstrafe keine abschreckende Wirkung zeitige, weshalb eine Freiheitsstrafe auszusprechen sei (BD Urk. 7/20). Gemäss erstelltem Sachverhalt in Dossier 13 betrat der Beschuldigte gleichentags offenbar kurz vor den obgenannten Delikten, spätestens um 13.30 Uhr, auch die I. _____-Filiale L. _____ und stahl dort gemäss vorinstanzlicher Sachverhaltserstellung (Urk. 72 S. 52 f.) neun Flaschen Alkohol im Gesamtwert von rund Fr. 550.–, womit er die Grenze zum geringfügigen Vermögensdelikt, wenn auch eher knapp, übertraf. Für diesen Diebstahl wäre bei isolierter Betrachtung angesichts des sehr leichten Verschuldens und des vorsätzlichen Vorgehens eine Einsatzstrafe von 40 Tagen angemessen. Für die Missachtung des bestehenden Hausverbotes wäre angesichts des ebenfalls bloss leichten Verschuldens eine auf den Tatkomponenten basierende Einsatzstrafe von 30 Tagen auszufallen gewesen. Aufgrund der Vorstrafenbelastung (aus heutiger Sicht bestanden damals bereits fünf einschlägige Vorstrafen, vgl. Ziff. 4.3.4 nachfolgend) und der Tatsache, dass er in der Probezeit der erst am 9. Oktober 2018 verfügten bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug und zudem bloss wenige Tage nach der effektiven Entlassung aus dem Strafvollzug am 2. November 2018

(vgl. Urk. 84) delinquierte, hat hinsichtlich beider Delikte eine deutlich spürbare Straferhöhung zu erfolgen. Zu seinen Gunsten sind sodann das Geständnis sowie – deutlich – seine besondere Strafempfindlichkeit zu berücksichtigen, während sich seine persönlichen Verhältnisse inkl. Suchtproblematik strafzumessungsneutral auswirken (vgl. hierzu nachfolgend Ziff. 4.3.2 lit. a und Ziff. 4.3.4). Insgesamt wirken sich die Täterkomponenten damit neutral aus.

- 14 - Mit der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland kann Geldstrafen angesichts der kriminellen Vorgeschichte des Beschuldigten (vgl. Ziff. 4.3.4 nachfolgend) keine abschreckende Wirkung zugesprochen werden, nachdem er selbst nach der bloss bedingten Entlassung aus rund 18 Monaten und trotz drohenden weiteren neun Monaten Strafvollzug quasi nahtlos weiterdelinquierte. In Anwendung von Art. 41 Abs. 1 lit. a StGB ist damit auf Freiheitsstrafen zu erkennen. Für die Zusatzstrafenbildung bedeutet dies, dass ausgehend vom schwersten Delikt (dem Diebstahl gemäss Art. 139 Ziff. 1 StGB) eine hypothetische Gesamtstrafe zu bilden ist. Dabei wäre die Einsatzstrafe für den Diebstahl aufgrund der beiden Hausfriedensbrüche um je rund die Hälfte von deren Einsatzstrafen auf insgesamt 80 Tage Freiheitsstrafe zu asperieren. Nach Abzug der rechtskräftigen Grundstrafe gemäss Strafbefehl verbleibt eine Zusatzstrafe von 30 Tagen Freiheitsstrafe.

E. 4.4

Selbstständige Strafe

E. 4.4.1

Wie die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat, droht das Gesetz für die vom Beschuldigten zahlreich begangenen weiteren Vergehen und Verbrechen – mit Ausnahme der Hinderung einer Amtshandlung, welche einzig mit Geldstrafe zu sanktionieren ist (vgl. Art. 286 StGB) – wahlweise Geld- oder Freiheitsstrafe an. Aufgrund der bereits im Rahmen der Zusatzstrafenbildung erwähnten einschlägigen kriminellen Vorbelastung des Beschuldigten (vgl. auch nachfolgende Ausführungen zu den Täterkomponenten, Ziff. 4.3.4) kann vorliegend Geldstrafen jedoch keinerlei spezialpräventive Wirkung zugesprochen werden, nachdem sich der Beschuldigte in der Vergangenheit weder durch überjährigen Strafvollzug noch durch mehrjährigen stationären Massnahmenvollzug oder wiederholte Untersuchungshaft von erneuten Straftaten abhalten liess. Entsprechend ist dort, wo das Gesetz auch Freiheitsstrafen androht, in Anwendung von Art. 40 Abs. 1 lit. a StGB auf solche zu erkennen (so im Übrigen gemäss ihren Anträgen auch die Verteidigung, vgl. Urk. 39 S. 13, Urk. 76 S. 2; vgl. auch die Vorinstanz in Urk. 72 S. 81 f.). Zudem wäre eine Geldstrafe aufgrund seiner desolaten finanziellen Situation (BD Urk. 7/25 S. 8, Urk. 37 S. 13; Urk. 72 S. 94) und seiner krankheitsbedingten vollständigen Arbeitsunfähigkeit (vgl. Ziff. 4.3.4 nachfolgend) voraussicht-

- 15 - lich auch nicht vollziehbar, weshalb auch aus diesem Grund auf Freiheitsstrafe zu erkennen ist (Art. 41 Abs. 1 lit. b StGB).

E. 4.4.2

Tatkomponenten einzelne Delikte a) Schwerstes Delikt: Diebstahl Diebstahl ist gemäss Art. 139 Ziff. 1 StGB mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bedroht. Innerhalb dieses ordentlichen Strafrahmens ist im Folgenden auch der mehrfachen Deliktsbegehung Rechnung zu tragen, da keine ausserordentlichen Umstände ersichtlich sind, die ein Verlassen dieses weiten Rahmens verlangen würden. aa) Aufgrund des doch

erheblichen Deliktsbetrags von mindestens Fr. 30'000.– ist der Diebstahl aus Dossier 5 als Ausgangspunkt der Strafzumessung zu nehmen. Der Beschuldigte brach dabei zusammen mit einem Mittäter in eine Privatwohnung ein und entwendete neben Bargeld und Wertgegenständen auch Bankkarten und Ausweise. Der Eingriff in die Privatsphäre der beiden Geschädigten war beträchtlich, zumal neben dem Verkehrswert auch affektiv wertvolle Gegenstände mitgenommen wurden und insbesondere der Bankkarten- und Ausweisverlust üblicherweise grosse persönliche Umtriebe mit sich bringt. Die Täter handelten spontan, gingen aber doch einigermaßen systematisch vor, so dass – mit der Vorinstanz – von einer nicht zu unterschätzenden kriminellen Energie auszugehen ist. Dem Beschuldigten kam dabei die untergeordnete Aufgabe zu, auf dem Balkon das Diebesgut entgegenzunehmen und wegzutragen, während sein Mittäter tatsächlich in die Wohnung einstieg und dort die Wertgegenstände etc. behändigte. Bei dieser Sachlage ist ihm ein nicht mehr leichtes Verschulden anzulasten. Das im Vorverfahren eingeholte psychiatrische Gutachten attestiert dem Beschuldigten eine schwere Abhängigkeit von Suchtstoffen mit Schwerpunkt von Cannabis, Heroin, Kokain und Benzodiazepinen (ICD-10 F19.25). Zusätzlich bestehe eine dissoziale Persönlichkeitsstörung mit narzisstischen Anteilen gemäss ICD-10 F60.2. Diese wirke sich in schwerem Grade auf die Fähigkeit und Bereitschaft des Beschuldigten, sein Leben an sinnvollen Zielen und Werten zu orientieren und mit

- 16 - der erforderlichen Anstrengungsbereitschaft und Selbstdisziplin prosoziale Herausforderungen und Aufgaben zu bewältigen, aus. Insgesamt resultiere daraus ein weitgehend haltloser Lebensstil mit Ausrichtung auf die Erfüllung augenblicklicher Bedürfnisse, die Vermeidung unangenehmer Gedanken und Gefühle, bei Wunsch nach aufregenden Erlebnissen und Vermeidung von mit Unlust einhergehenden Anstrengungsanforderungen, wobei aber keine ausreichenden Hinweise für eine Beeinträchtigung der Steuerungs- oder Schuldfähigkeit bestünden (BD Urk. 4/6 S. 80 ff. und S.108 f.). Vor diesem Hintergrund ist das Vorliegen einer sucht- oder störungsbedingten Verminderung der Schuldfähigkeit (bei diesem und allen weiteren Delikten) auszuschliessen. Nachdem der Beschuldigte überdies vorsätzlich gehandelt hat, relativiert die subjektive Komponente das objektive Tatverschulden nicht, womit insgesamt von einem gerade noch leichten Verschulden auszugehen und die Einsatzstrafe auf 10 Monate Freiheitsstrafe anzusetzen ist. bb) Sodann drang der Beschuldigte im August 2019 in die Kellerräume der Wohn- und Geschäftsliegenschaft N.____-strasse 1 in Zürich ein, wobei er gewaltsam drei Kellerabteile aufbrach. Während er in zwei Abteilen keine verwertbaren Gegenstände auffand (Dossiers 6 und 7), womit es beim vollendet versuchten Delikt blieb, konnte er aus einem weiteren Abteil Gegenstände und Alkoholika im Wert von ca. Fr. 760.– behändigen (Dossier 8). Sein Verhalten zeugt von einer gewissen Skrupellosigkeit, indem er die privaten Kellerräume behelligte. Allerdings war das eigentliche Tatvorgehen dann doch recht simpel (Aufbrechen der Abteile und Behändigen von Verwertbarem). Der Deliktswert blieb nahe an der Geringfügigkeitsgrenze, weshalb hinsichtlich des erfolgreichen Diebstahls von einer recht leichten Tatschwere zu sprechen ist. Subjektiv handelte er vorsätzlich, um zu liquiden bzw. liquidierbaren Mitteln zu kommen (Beschaffungskriminalität). Das Verschulden ist als sehr leicht zu qualifizieren, was bei isolierter Betrachtung eine Strafe von 60 Tagen rechtfertigen würde. Hinsichtlich der Dossiers 6 und 7 ist sodann zu berücksichtigen, dass es beim Versuch blieb. Da dies aber einzig äusseren Umständen und nicht einer allfälligen Einsicht des Beschuldigten geschuldet war, sind hier die isolierten Einsatzstrafen auf je 45 Tage anzusetzen.

- 17 - Da zwischen den Taten in den Dossiers 6, 7 und 8 ein enger zeitlicher und sachlicher Konnex besteht, ist eine deutliche Asperation angebracht, weshalb die Einsatzstrafe für den Diebstahl in Dossier 5 aufgrund der Einbrüche in der N.____-strasse um insgesamt lediglich 70 Tage zu erhöhen ist. cc) Schliesslich stahl er kurz nach den Einbrüchen an der N.____-strasse aus einem Warenhaus eine Jacke und eine Sportbrille im Gesamtwert von Fr. 353.-. (Dossier 16). Sowohl Deliktsbetrag als auch Vorgehensweise (Betreten des Ladens, Behändigen der Waren, Verlassen des Ladens) rechtfertigen eine Einstufung der Tatschwere am untersten Rand bzw. das Verschuldensprädikat "sehr leicht". Bei isolierter Betrachtung wäre eine Strafe von 30 Tagen auszusprechen. Asperierend sind bloss 10 Tage zu berücksichtigen, da die Tat in engem zeitlichem Zusammenhang mit den vorangegangenen Einbruchdiebstählen gemäss den Dossiers 6-8 steht. b) Hinsichtlich der einfachen Körperverletzung gemäss Dossier 1 ist die objektive Tatschwere als nicht allzu gross zu qualifizieren. Der Beschuldigte fügte dem Geschädigten im Rahmen eines zunächst verbalen Streits um die verweigerte Rückzahlung von Fr. 50.- unerwartet einen heftigen Faustschlag ins Gesicht zu, wodurch jener zu Boden ging (ohne Bewusstlosigkeit) und einen Bluterguss am rechten Auge, eine Schwellung und Blutung der Nase sowie Hautabschürfungen an der linken Hand und am rechten Ellenbogen erlitt. Die Tat war ungeplant und erfolgte spontan aus der Situation heraus. Subjektiv ist von Eventualvorsatz auszugehen, womit das Verschulden insgesamt als leicht zu qualifizieren und die Einsatzstrafe auf acht Monate festzusetzen ist. Da im Rahmen der Gesamtstrafenbildung keine Strafenkumulation, sondern lediglich eine angemessene Erhöhung zu erfolgen hat, ist die Einsatzstrafe um rund fünf Monate (160 Tage) zu erhöhen, nachdem kein besonderer Sachzusammenhang zu weiteren Delikten eine stärkere Asperation rechtfertigen würde. c) Bei der Sachbeschädigung in Dossier 5 wurde ein gekipptes Küchenfenster mit einer Schraubenzieher aufgedrückt, was einen Schaden von ca. Fr. 500.- verursachte, welcher nur leicht über der Geringfügigkeitsgrenze liegt. Die Sachbeschä-

- 18 - digung war Mittel, um in eine Privatwohnung einzusteigen und dort Wertgegenstände und Bargeld zu stehlen. Der Beschuldigte und sein Mittäter mussten hierfür zunächst auf einen Balkon klettern, womit insgesamt von einer gewissen Planung und gezieltem Vorgehen und einem verwerflichen Motiv auszugehen ist. Aufgrund der gleichwohl objektiv geringen Tatschwere ist das objektive Verschulden als sehr leicht zu qualifizieren. Die Vorinstanz attestierte dem Beschuldigten bei der rechtlichen Würdigung, dass er einen Schaden lediglich in Kauf genommen habe. Dieser Eventualvorsatz relativiert das Verschulden zusätzlich, womit als Einsatzstrafe 40 Tage festzulegen sind. Aufgrund des engen Sachzusammenhangs mit dem Einbruchdiebstahl sind davon lediglich 20 Tage im Rahmen der Gesamtstrafenbildung zu berücksichtigen. d) Sodann hat der Beschuldigte fünf Mal Warenhausfilialen betreten, für welche er ein Hausverbot hatte und damit Hausfriedensbruch begangen (Dossiers 2, 15, 16, 18 und 22). Ausser in Dossier 18 machte er dies, um Ladendiebstähle zu begehen, wobei die Deliktssumme teilweise im geringfügigen Bereich geblieben ist. Mithin ist in den betroffenen Dossiers von einem verwerflichen Motiv auszugehen. Das Vorgehen (Betreten der Ladengeschäfte zu den Öffnungszeiten trotz Hausverbot) war simpel, entsprechend ist von leichter Tatschwere und geringem Verschulden auszugehen. Bei isolierter Betrachtung wären Einzelstrafen von je 30 (Dossiers 2, 15, 16 und 22) bzw. 20 (Dossier 18) Tagen auszusprechen. Sodann beging er im Rahmen der Einbruchdiebstähle in die Kellerabteile der N.____-strasse (vgl. lit. a)bb) ebenfalls zwei Hausfriedensbrüche (Dossiers 7 und 8). Hier ist von einem unverfrorenem Vorgehen und damit etwas erhöhter krimineller Energie auszugehen,

musste er doch in eine private Wohn- und Geschäftsliegenschaft und sodann gewaltsam in die verschlossenen Kellerräume eindringen. Bei isolierter Betrachtung wären Einzelstrafen von je 50 Tagessätzen festzusetzen. Betreffend die Dossiers 7, 8 und 16 besteht ein enger Zusammenhang mit durch Freiheitsstrafe zu sanktionierenden Diebstahldelikten, was für eine starke Asperation im Umfang der Hälfte der Einsatzstrafen spricht, während dies in den übrigen

- 19 - Dossiers nicht der Fall ist, womit hier ca. zwei Drittel der Strafen aufzurechnen sind. Entsprechend ist die Grundstrafe um 140 Tage zu erhöhen. e) Was die Verstösse gegen das Betäubungsmittelgesetz angeht (Dossier 9), so hat der Beschuldigte einerseits über mehrere Monate hin als lokaler Kleinmengenverkäufer Heroin (mindestens 1 Gramm unbekanntes Reinheitsgehalt) und Kokain (mindestens 8 Gramm unbekanntes Reinheitsgehalt), insgesamt allerdings nur wenige Gramm, verkauft. Andererseits erlangte bzw. erwarb und besass er am 19. Mai 2020 auch eine kleine Menge Heroin zum Weiterverkauf. Der grössere Teil der am 19. Mai 2020 vorgefundenen und zuvor gekauft bzw. gestohlenen Menge (netto 22.6 Gramm Heroingemisch, 9.12 Gramm Reinsubstanz; vgl. Urk. 72 S. 70) war demgegenüber für den Eigenkonsum bestimmt und ist bei der Strafzumessung somit auszublenden. Die Tatschwere ist bei Drogendelikten massgebend abhängig von der Drogenmenge, welche hier bei beiden Delikten noch nicht erheblich war, wobei die Verkaufstätigkeit doch deutlicher zu Buche schlägt. Auch kam dem Beschuldigten keine entscheidende Rolle in der Drogenhandelshierarchie zu und beging er die Delikte einzig zwecks Finanzierung seines suchtbedingten Eigenkonsums, womit aufgrund des noch leichten (Verkauf) bzw. leichten (Erwerb/ Besitz) Verschuldens isolierte Strafen von sechs und zwei Monaten festzusetzen wären. Der innere Zusammenhang der beiden Delikte ist nicht zu übersehen, und auch zu den Diebstählen, die als Beschaffungskriminalität zu sehen sind, besteht ein gewisser Sachzusammenhang, welcher im Rahmen der Asperation Rechnung zu tragen ist. Insgesamt sind damit fünf Monate in die Gesamtstrafe einzurechnen. f) Zu sanktionieren sind sodann zwei Entwendungen eines Fahrzeugs zum Gebrauch. Einerseits benutzte der Beschuldigte im September 2019 ein Motorrad in O._____ von welchem er wusste, dass es dem Eigentümer entwendet worden war (Dossier 19). Andererseits entwendete er im Juli 2020 eigenhändig einen Roller in der Stadt Zürich, indem er den im Helmstauraufschlüssel deponierten Fahrzeugschlüssel behändigte, und fuhr dann damit auf Stadtgebiet herum, bis er in eine Polizeikontrolle geriet (Dossier 3). Beide Male ist von bloss kurzen Fahrten und einer simplen, spontanen Vorgehensweise auszugehen, womit ein bloss geringes Ver-

- 20 - schulden vorliegt. Einsatzstrafen von jeweils 40 Tagen erscheinen angemessen. Nachdem diese Taten weder als Beschaffungskriminalität gesehen werden können, noch untereinander einen engen Zusammenhang aufweisen, sind sie im Umfang von 60 Tagen in die Gesamtstrafe zu asperieren. g) Anlässlich der beiden soeben erwähnten Fahrten in O._____ und Zürich verfügte der Beschuldigte über keine gültige Fahrerlaubnis, da ihm der Führerausweis bereits im Jahr 2006 auf unbestimmte Zeit entzogen worden war. Angesichts der kurzen Dauer der Fahrten kann noch von einem leichten Verschulden gesprochen werden, womit die Einsatzstrafen auf jeweils 30 Tage festzusetzen sind. Aufgrund des engen Sachzusammenhangs mit den obgenannten Entwendungen rechtfertigt sich bei der Gesamtstrafenbildung eine starke Asperation, sodass die Einsatzstrafe um lediglich total 20 Tage zu erhöhen ist.

E. 4.4.3

Aufgrund der Tatkomponenten resultiert somit eine Freiheitsstrafe von 31 Monaten.

E. 4.4.4

Täterkomponenten Hinsichtlich Werdegang und persönlicher Verhältnisse ergibt sich aus den Akten (BD Urk. 4/6, BD Urk. 7/25 S. 8, Urk. 37, Urk. 80) und dem erstinstanzlichen Urteil (Urk. 72 S. 93 ff.), dass der Beschuldigte nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit – die er teilweise im Rahmen einer Heimplatzierung absolvierte – die Lehre zum Elektroinstallateur abgebrochen hat und danach kaum mehr feste Arbeitsstellen innehatte. Bereits ab Teenageralter konsumierte der Beschuldigte Cannabis, später auch Kokain und Ecstasy. Ab dem Alter von ca. 25 Jahren kam Heroinkonsum und ein problematischer Alkoholumgang hinzu. Wie bereits erwähnt, wird ihm denn auch gutachterlich eine schwere Abhängigkeit von Suchtstoffen mit Schwerpunkt von Cannabis, Heroin, Kokain und Benzodiazepinen (ICD-10 F19.25) sowie zusätzlich eine dissoziale Persönlichkeitsstörung mit narzisstischen Anteilen gemäss ICD-10 F60.2 attestiert, die sich jedoch hinsichtlich seiner Delinquenz nicht verschuldensbeeinflussend ausgewirkt hätten. In der Vergangenheit scheiterten sowohl stationäre, als auch ambulante Suchtbehandlungsversuche, wobei er im Zeitpunkt der vorinstanzlichen Verhandlung seinen

- 21 - Konsum deutlich reduziert (Kokain) bzw. vollständig substituiert (Heroin) hatte. Seit Jahren lebt er – wenn er nicht kurzzeitig eine temporäre Arbeitsstelle innehatte – unter prekären finanziellen Verhältnissen und ist hoch verschuldet. Aktuell wird er von der Sozialhilfe unterstützt und lebt er bei seinem Vater. Im September 2022, kurz vor der erstinstanzlichen Verhandlung, wurde bei ihm Lungenkrebs in fortgeschrittenem Stadium diagnostiziert, wobei er im Universitätsspital Zürich in Behandlung ist, zuletzt von April bis Juli 2023 stationär. Krankheitsbedingt ist er vollständig arbeitsunfähig. Gemäss Angaben der Verteidigung ist für einen Zeithorizont von einem Jahr lediglich von einer 25- bis 50-prozentigen Überlebenschance auszugehen (Urk. 93/2). Im Strafregister sind derzeit sieben Urteile verzeichnet: am 25. August 2011 wurde der Beschuldigte durch das Bezirksgericht Bremgarten wegen Raub und Vergehen gegen das Waffengesetz zu vier Jahren Freiheitsstrafe, aufgeschoben für eine stationäre Suchtbehandlung nach Art. 60 StGB, verurteilt, wobei die Massnahme mit Entscheid des Aargauer Amts für Justizvollzug vom 4. März 2015 aufgehoben und die Reststrafe (148 Tage) vollzogen wurde. Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 16. März 2017 folgte eine Verurteilung wegen Diebstahls (unbedingte Geldstrafe von 90 Tagessätzen, später umgewandelt in eine Ersatzfreiheitsstrafe). Am 5. April 2017 sanktionierte die gleiche Behörde den Beschuldigten mit 140 Tagen Freiheitsstrafe (unbedingt vollziehbar) wegen Hausfriedensbruch und mehrfachem Diebstahl. Am 11. April 2017 und am 2. März 2018 folgten Urteile des Bezirksgerichts Zürich wegen zahlreicher Vermögensdelikte etc. (1. Sanktion: 9 Monate Freiheitsstrafe, unbedingt vollziehbar, sowie Fr. 500.– Busse; 2. Sanktion als Teilzusatzurteil zum ersten Verdikt: 11 Monate Freiheitsstrafe, unbedingt vollziehbar, und Fr. 600.– Busse). Am 17. November 2018 erliess die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland den unter Ziff. 4.2 erwähnten Strafbefehl und am 18. März 2019 wurde der Beschuldigte schliesslich durch die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl wegen geringfügigem Diebstahl und Hausfriedensbruch zu einer unbedingt vollziehbaren Freiheitsstrafe von 60 Tagen und Fr. 400.– Busse verurteilt. Sodann ist dem Strafregister zu entnehmen, dass der Beschuldigte mit Entscheid des Justizvollzugs des Kantons Zürich vom 9. Oktober 2018 aus dem Vollzug der Strafen vom 16. März 2017, 5. April

- 22 - 2017, 11. April 2017 und 2. März 2018 unter Ansetzung einer einjährigen Probezeit bedingt entlassen wurde. Die effektive Entlassung erfolgte am 2. November 2018. Am 17. November 2018 wurde die Probezeit um sechs Monate bis 3. Mai 2020 verlängert und am 18. März 2019 wurde der Beschuldigte ergänzend verwahrt (Urk. 84). Während sich aus den allgemeinen persönlichen Verhältnissen und der latenten, die Schuldfähigkeit gemäss gutachterlichen Angaben nicht beeinflussenden Suchtproblematik und Persönlichkeitsstörung keine strafzumessungsrelevanten Faktoren ableiten lassen, ist die schwere, voraussichtlich stark lebensverkürzende Krebserkrankung als Ausdruck einer besonderen Strafempfindlichkeit (Art. 47 Abs. 1 StGB) deutlich strafmindernd zu berücksichtigen, wie es die Verteidigung mit ihrem einzigen Einwand bezüglich der vorinstanzlichen Strafzumessung verlangte (Urk. 92 S. 5 f.). Demgegenüber vermag die Tatsache, dass er seit 19. Juli 2021 Vater einer Tochter ist, entgegen der Einschätzung der Vorinstanz (Urk. 72 S. 96), die Strafe nicht weiter zu mindern, da die Trennung von der Familie für jeden Elternteil mit einer gewissen Härte verbunden ist und die (zugestandene) Strafempfindlichkeit nicht zusätzlich beeinflusst (vgl. Urteil 6B_1036/2018 vom 28. November 2018 E. 3.6). Kommt hinzu, dass die Tochter bei der Kindermutter lebt, von welcher sich der Beschuldigte mittlerweile getrennt hat. Es ist jedoch davon auszugehen, dass er sich regelmässig um sie kümmert, soweit seine Gesundheit dies zulässt. Der Beschuldigte hat sämtliche Delikte schlussendlich eingestanden und auch diverse Zivilansprüche anerkannt, wobei in der Regel aber auch bereits ein überzeugendes Beweisfundament vorlag, weshalb den Geständnissen und den Anerkennungen als Ausdruck von Reue und Einsicht insgesamt nur eine leicht strafmindernde Wirkung zugestehen ist. Deutlich strafehöhend sind sodann die sieben einschlägigen Vorstrafen sowie hinsichtlich der Dossiers 6, 7, 8, 15, 16, 18 und 19 die Delinquenz während laufender (und auch während verlängerter) Probezeit betreffend bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug zu würdigen, da dies von einer grossen Reue und Unberechenbarkeit zeugt. Ebenfalls zu seinen Ungunsten ist zu berücksichtigen, dass der

- 23 - Beschuldigte nach Einleitung der aktuellen Strafuntersuchung und trotz mehrfacher Inhaftierung (vgl. die Chronologie im angefochtenen Urteil, Urk. 72 S. 11 ff.) offensichtlich gänzlich unbeeindruckt weitere Straftaten beging. Insgesamt heben die einzelnen Täterkomponenten sich in ihrer strafehöhenden und strafmindernden Wirkung auf, womit für die nach dem Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 17. November 2018 (Ersturteil) begangenen Delikte eine Freiheitsstrafe von 31 Monaten auszufallen ist. Zu dieser Strafe ist nun – kumulativ – die vorab festgesetzte Zusatzstrafe von 30 Tagen Freiheitsstrafe hinzuzurechnen, wodurch im Ergebnis eine Freiheitsstrafe von 32 Monaten resultiert.

E. 4.4.5

Was die Geldstrafe für die Hinderung einer Amtshandlung im Sinne von Art. 286 StGB (Strafrahmen von drei bis zu 30 Tagessätzen) angeht, so hat die Vorinstanz dazu ausgeführt, der Beschuldigte habe anlässlich einer Polizeikontrolle die Flucht ergriffen und so die Diensttätigkeit der Polizei erschwert, nachdem er seine Personalien bzw. zumindest seinen Namen genannt habe, womit von noch leichtem Verschulden auszugehen. Subjektiv habe er vorsätzlich gehandelt, was die objektive Tatschwere nicht relativiere und eine Einsatzstrafe von 10 Tagessätzen als angemessen erscheinen lasse (Urk. 72 S. 89). Die Täterkomponenten würdigte die Vorinstanz sodann als strafzumessungsneutral (Urk. 72 S. 93 ff.), was – wie soeben dargelegt – korrekt ist, sodass im Ergebnis eine Geldstrafe von 10

Tagessätzen zu Fr. 30.– resultierte. Diese Strafzumessung überzeugt vollumfänglich, zumal der Tagessatz auch bei einkommensschwachen Straftätern, die nahe oder gar unter dem Existenzminimum leben, nur in einem Masse herabzusetzen ist, dass dennoch die Ernsthaftigkeit der Sanktion erkennbar ist (BGE 134 IV 60 E. 6.5.2). Der mit einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu Fr. 30.– verbundene Eingriff ist dem Beschuldigten zumutbar, weshalb die Sanktion zu bestätigen ist.

E. 4.4.6

Bussen sind auszusprechen für die geringfügigen Diebstähle gemäss Dossier 2 (Deliktssumme Fr. 77.35) und Dossier 22 (Deliktssumme 26.30), die geringfügigen betrügerischen Missbräuche von Datenverarbeitungsanlagen gemäss Dossier 4 (Deliktssumme aus vier Bezügen total Fr. 55.35), das gering-

- 24 - fügen Erschleichen einer Leistung gemäss Dossier 11 (Fahren ohne Zugbillett von O._____ nach Zürich und Verstecken vor den Billettkontrolleuren) und die Widerhandlung gegen das Personenbeförderungsgesetz in Dossier 21 (Fahren ohne gültiges Ticket auf der Strecke P._____-Q.____). Angesichts der jeweils geringen Tatschwere und der prekären finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten wären für die Diebstähle Einzelbussen von jeweils ca. Fr. 200.–, für das mehrfache unberechtigte Einsetzen der Postcard von je ca. Fr. 75.– und für die Fahrten ohne Fahrticket von Fr. 150.– (mit Verschleierungsmassnahmen) bzw. Fr. 100.– angemessen. Asperierend ist die hypothetische Gesamtbusse auf Fr. 650.– anzusetzen. Die Vorstrafenbelastung ist strafferhöhend zu berücksichtigen. Den Geständnissen kann strafreduzierende Wirkung zugebilligt werden, wenn auch in geringem Umfang, ist doch jeweils von einer erdrückenden Beweislast auszugehen. Die erhöhte Strafempfindlichkeit kann hier sodann nur begrenzt zum Tragen kommen, weshalb in der Gesamtbetrachtung die strafferhöhenden Faktoren leicht überwiegen. Insgesamt ist der Beschuldigte somit zusätzlich mit Fr. 700.– Busse zu bestrafen.

E. 4.5

Zusammenfassend ist der Beschuldigte für die heute zu beurteilenden Delikte mit 32 Monaten Freiheitsstrafe (teilweise als Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 18. November 2018), 10 Tagessätzen Geldstrafe zu Fr. 30.– und Fr. 700.– Busse zu bestrafen. Wie noch zu zeigen sein wird (vgl. Ziff. 5.1 nachfolgend) sind diese Strafen zu vollziehen. Entsprechend ist aus der Freiheitsstrafe und der infolge Rückversetzung in den Strafvollzug vollziehbaren Reststrafe von 270 Tagen in Anwendung des Asperationsprinzips eine Gesamtstrafe zu bilden (vgl. Art. 89 Abs. 6 Satz 1 StGB). Die heute auszusprechende Freiheitsstrafe ist deshalb aufgrund des Strafrests angemessen um sechs Monate auf 38 Monate zu erhöhen. Das von der Verteidigung beantragte Strafmass von 18 Monaten Freiheitsstrafe (nebst einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu Fr. 10.– sowie einer Busse von Fr. 200.–) wäre hingegen keineswegs täter- und tatangemessen.

E. 4.6

An die Freiheitsstrafe anzurechnen sind einerseits diejenigen Tage, die der Beschuldigte in Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie aufgrund von freiheits-

- 25 - beschränkenden Ersatzmassnahmen in der Klinik Königsfelden und in der Sozialtherapie Ulmenhof verbracht hat (Art. 51 StGB), andererseits aber auch die Tage, die er im vorzeitigen Massnahmenvollzug war (Art. 57 Abs. 3 StGB). Insgesamt resultieren somit

691 Tage, die auf die Freiheitsstrafe anzurechnen sind (Haft am 13.-14. Juli 2019 [2 Tage, da mehr als 24 Stunden], 24. September bis 7. Oktober 2019 [14 Tage], 19.-20. Mai 2020 [1 Tag, da weniger als 24 Stunden], 28. August bis 25. September 2020 [29 Tage], 29. Dezember 2020 bis 4. Oktober 2022 [645 Tage]; vgl. die Chronologie in Urk. 72 S. 11 ff., Urk. 54 und Urk. 74).

E. 5

Vollzug

E. 5.1

Aufgrund ihrer Höhe sind für die heute auszufällenden Strafen grundsätzlich der vollbedingte (Geldstrafe) bzw. teilbedingte (Freiheitsstrafe von 32 Monaten, unter Ausschluss der Erhöhung infolge Rückversetzung in den Strafvollzug, vgl. BGE 135 IV 146 E. 2.4.) Vollzug möglich (Art. 42 f. StGB). Allerdings wären hierfür aufgrund der massiven Vorstrafenbelastung "besonders günstige Umstände" vonnöten (Art. 42 Abs. 2 StGB). Solche sind indes nicht zu finden. Im Gegenteil attestiert Dr. med. R. _____ dem Beschuldigten in seinem Gutachten vom 20. Juni 2021 ausdrücklich ein hohes Rückfallrisiko betreffend Eigentumsdelikten, leichteren Straftaten wie Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung, Entwenden von Fahrzeugen zum Gebrauch, Handeln mit Drogen zur Finanzierung des Lebensunterhalts/Eigenkonsums sowie Übertretungen des Betäubungsmittelgesetzes. Ein moderates Rückfallrisiko sieht der Gutachter sodann mit Bezug auf einfache Körperverletzungen (BD Urk. 4/6 S. 107 f. und S. 110). In Übereinstimmung mit dieser Einschätzung ist denn auch seit dem 25. April 2023 bereits wieder eine Strafuntersuchung gegen den Beschuldigten Hinderung einer Amtshandlung am Laufen, wobei der Beschuldigte offenbar geständig ist, wozu sich die Verteidigung in ihrer Berufungsbegründung nicht vernehmen liess (Urk. 84, Urk. 88 und Urk. 92). Damit sind sowohl die Freiheits- als auch die Geldstrafe vollziehen.

- 26 -

E. 5.2

Die Busse ist von Gesetzes wegen zu vollziehen (Art. 105 Abs.1 StGB e contrario). Für den Fall ihrer schuldhaften Nichtbezahlung ist eine Ersatzfreiheitsstrafe von 7 Tagen festzusetzen (Art. 106 Abs. 2 StGB).

E. 6

Kosten- und Entschädigungsfolgen

E. 6.1

Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Die Kosten des Berufungsverfahrens sind den Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Inwiefern eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt insbesondere davon ab, in welchem Ausmass ihre im Berufungsverfahren gestellten Anträge gutgeheissen werden (vgl. Urteil 6B_1025/2014 vom

E. 6.2

Nachdem heute hinsichtlich des gewichtigsten Vorwurfs der versuchten schweren Körperverletzung ein formeller Freispruch auszusprechen ist, rechtfertigt sich die erstinstanzlich angeordnete vollumfängliche Kostenaufgabe nicht mehr. Neu sind dem

Beschuldigten lediglich vier Fünftel der Untersuchungskosten und der Kosten des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens – ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung – aufzuerlegen und im Umfang von einem Fünftel sind die Kosten auf die Gerichtskasse zu nehmen. Sodann sind die dem Beschuldigten auferlegten Kosten sowie die Kosten der amtlichen Verteidigung – wie dies bereits die Vorinstanz vorsah (vgl. Urk. 72 S. 118) – aufgrund der schlechten finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten und in Anwendung von Art. 425 StPO sogleich definitiv abzuschreiben bzw. auf die Gerichtskasse zu nehmen.

E. 6.3

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'000.– festzusetzen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 lit. b GebV OG).

E. 6.4

Sodann macht die Verteidigung im Berufungsverfahren basierend auf ihrer Honorarnote Aufwendungen über 27 Stunden und 36 Minuten geltend (Urk. 93/3). Eine Entschädigung für die in der Honorarnote aufgeführten verfahrensfremden Aufwendungen im Zeitraum 22. September 2022 bis 29. November 2022, welche

- 27 - das vorinstanzliche Verfahren bzw. ein Beschwerdeverfahren bei der III. Strafkammer des Obergerichts betreffen (vgl. Urk. 93/3 S. 1+2), fällt vorliegend ausser Betracht. Für ihre diesbezüglichen Aufwendungen wurde die Verteidigung bereits mit Beschluss der Vorinstanz vom 24. November 2022 (Urk. 65) sowie Beschluss der III. Strafkammer des Obergerichts vom 4. Oktober 2022 (Urk. 54) entschädigt. Für ihre Aufwendungen im Berufungsverfahren ist die Verteidigung ausgehend von den in der Honorarnote ab 10. Januar 2023 geltend gemachten Aufwendungen mit pauschal Fr. 3'500.– zu entschädigen (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer; § 23 in Verbindung mit § 17 f. AnwGebV). Nachdem der Beschuldigte mit seinen Anträgen im Berufungsverfahren hinsichtlich des zusätzlich beantragten Freispruchs vollständig, mit Bezug auf die mildere Bestrafung aber nur in beschränktem Umfang durchdringt, sind ihm die Kosten – mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung – ebenfalls zu drei Vierteln aufzuerlegen und zu einem Viertel auf die Gerichtskasse zu nehmen. Wiederum rechtfertigt es sich mit Blick auf die schlechte finanzielle Lage und die schlechten gesundheitlichen Perspektiven des Beschuldigten, seinen Kostenanteil sogleich abzuschreiben und die Kosten der amtlichen Verteidigung definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 425 StPO). Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 9. Abteilung, vom 21. September 2022 (hinsichtlich Dispositivziffer 21 berichtigt gemäss Beschluss vom 15. November 2022) wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird vorab erkannt: 1. Dass Verfahren betreffend geringfügige Sachbeschädigung (Dossier 6, Dossier 7 und Dossier 8), betreffend Hausfriedensbruch (Dossier 13) sowie betreffend geringfügiger Diebstahl (Dossier 15 und Dossier 17) wird eingestellt. 2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Erkenntnis. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A. _____ ist schuldig

- 28 - – der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB, – des mehrfachen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB, – des mehrfachen versuchten Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB, – der Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB, – des mehrfachen Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB, – der Hinderung einer Amtshandlung im Sinne von Art. 286 StGB, – des mehrfachen geringfügigen betrügerischen Missbrauchs

einer Datenver- arbeitsanlage im Sinne von Art. 147 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 172ter Abs. 1 StGB, – des geringfügigen Erschleichens einer Leistung im Sinne von Art. 150 StGB in Verbindung mit Art. 172ter Abs. 1 StGB, – des mehrfachen geringfügigen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 172ter Abs. 1 StGB, – des mehrfachen Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. c und d BetmG, – der mehrfachen Entwendung zum Gebrauch im Sinne von Art. 94 Abs. 1 lit. a und b SVG, – des mehrfachen Fahrens ohne Berechtigung im Sinne von Art. 95 Abs. 1 lit. b SVG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 SVG sowie – der Übertretung des Personenbeförderungsgesetzes im Sinne von Art. 57 Abs. 3 PBG. 2. Der Beschuldigte wird in den Vollzug des Strafrests von 270 Tagen Freiheitsstrafe nach bedingter Entlassung aus dem Strafvollzug gemäss Verfügung des Justizvoll- zugs des Kantons Zürich vom 9. Oktober 2018 rückversetzt. 3. (...) 4. (...) 5. (...) 6. Es wird keine stationäre therapeutische Massnahme im Sinne von Art. 60 StGB (Suchtbehandlung illegale Drogen) angeordnet. 7. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 16. Dezember 2021 beschlagnahmten Betäubungsmittel (9 Minigrip mit Heroin, Heroin Vortest+, Asservate-Nr. A013'800'958 und 1 Minigrip mit Heroin, Vortest Heroin+, Asservate- - 29 - Nr. A013'800'970) werden eingezogen und der Stadtpolizei Zürich, KA-FA-PLE-BMA, BM-Lagernummer S00945-2020, zur Vernichtung überlassen. 8. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 16. Dezember 2021 beschlagnahmte Kleidung des Geschädigten B._____ (Asservate-Nr. A014'053'259), lagernd bei der Kantonspolizei Zürich, Asservate-Triage, wird dem Geschädigten B._____ nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides bis drei Mo- nate danach auf erstes Verlangen hin herausgegeben. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist wird die Kleidung der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung überlassen.

E. 9

Die folgenden, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 16. Dezember 2021 beschlagnahmten Gegenstände der Geschädigten C._____, la- gernd bei der Kantonspolizei Zürich, Asservate-Triage: i) 1 Armbanduhr, Daniel Wellington, mit dunklem Stoffarmband (Asservate-Nr. A014'341'936), j) 1 Armbanduhr, Daniel Wellington, mit braunem Armband (Asservate-Nr. A014'343'056), k) 1 Armbanduhr, Daniel Wellington, mit dunklem Armband (Asservate-Nr. A014'343'078), l) 1 Sonnenbrille, Vogue, in Brauntönen (Asservate-Nr. A014'343'089) werden der Geschädigten C._____ nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides bis drei Monate danach auf erstes Verlangen hin herausgegeben. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist werden die Gegenstände der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung überlassen.

E. 10

Der mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 16. Dezember 2021 beschlagnahmte Winkelschleifer, Bosch PWS 10-125CE, Nr. 208000539 2012 (Asservate-Nr. A014'343'158) wird eingezogen und der Lagerbehörde zur Vernich- tung überlassen.

E. 11

Die folgenden, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 16. Dezember 2021 beschlagnahmten Gegenstände, lagernd bei der Kantonspolizei Zürich, Asservate-Triage: a) 1 Paar Sportschuhe, Nike, Grösse 46, schwarz (Asservate-Nr. A012'945'072), b) 1 Paar Socken, Falke, grau, weiss, blau, rot (Asservate-Nr.

A012'945'094), c) 1 Skihandschuh, Burton, Grösse M, blau, schwarz (Asservate-Nr. A012'945'152)

- 30 - werden der Lagerbehörde nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids zur gut-scheinenden Verwendung überlassen.

E. 12

Die folgenden, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom

E. 16

Die folgenden Privatk Kläger werden mit ihren Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen:

- 31 - a) Privatk Klägerin 4 (D._____ Filiale G._____), b) Privatk Klägerin 5 (D._____ Markt H._____).

E. 17

Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatk Klägerin 1 (I._____ City) gemäss seiner Anerkennung Schadenersatz von CHF 150.00 zu bezahlen.

E. 18

Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatk Kläger 2 (J._____) gemäss seiner Anerkennung Schadenersatz von CHF 70.00 zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird der Privat- kläger 2 mit seinem Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwie- sen.

E. 19

Das Genugtuungsbegehren des Privatk Klägers 2 (J._____) wird abgewiesen.

E. 20

Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatk Klägerin 3 (D._____ City) gemäss seiner Anerkennung Schadenersatz von CHF 100.00 zu bezahlen.

E. 21

Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatk Klägerin 6 (K._____ AG) gemäss seiner Anerkennung Schadenersatz von CHF 210.00 zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird die Privatk Klägerin 6 mit ihrem Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

E. 22

Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: CHF 6'000.00 ; die weiteren Kosten betragen: CHF 5'800.00 Gebühr für das Vorverfahren; CHF 3'853.00 Auslagen Polizei; CHF 13'363.45 Auslagen Gutachten; CHF 113.85 Zeugenentschädigung; CHF 38'068.75 Entschädigung amtliche Verteidigung. Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

E. 23

Über die Entschädigung des amtlichen Verteidigers des Beschuldigten, Rechtsanwalt lic. iur. X._____, wird nachträglich mit separatem Entscheid befunden.

E. 24

(...)

E. 25

(...)

E. 26

(Schriftliche Mitteilung)

E. 27

(Rechtsmittel)" 2. Schriftliche Eröffnung und Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

- 32 - Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte wird ferner vom Vorwurf der versuchten schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB freigesprochen. 2. Der Beschuldigte wird unter Einbezug des Strafrestes von 270 Tagen (Rückversetzung in den Vollzug nach bedingter Entlassung gemäss Verfügung des Justizvollzugs des Kantons Zürich vom 9. Oktober 2018) bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 38 Monaten als Gesamtstrafe, teilweise als Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland vom 17. November 2018, wovon 691 Tage durch Haft, freiheitsbeschränkende Ersatzmassnahmen sowie vorzeitigen Massnahmenvollzug erstanden sind, sowie mit einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu Fr. 30.– und mit einer Busse von Fr. 700.–. 3. Der Vollzug der Freiheits- und der Geldstrafe wird nicht aufgeschoben. 4. Die Busse ist zu bezahlen. Beahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 7 Tagen. 5. Die Kosten der Untersuchung und des Gerichtsverfahrens vor erster Instanz, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten zu vier Fünfteln auferlegt und zu einem Fünftel auf die Gerichtskasse genommen, wobei der Kostenanteil des Beschuldigten sofort definitiv abgeschrieben wird. 6. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 3'000.–; die weiteren Kosten betragen: Fr. 3'500.– amtliche Verteidigung (inkl. MwSt. und Barauslagen). 7. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten zu drei Vierteln auferlegt und zu einem Viertel auf die Gerichtskasse genommen, wobei der Kostenanteil des Beschuldigten sofort definitiv abgeschrieben wird.

- 33 - 8. Die Kosten der amtlichen Verteidigung für das gesamte Verfahren werden definitiv auf die Gerichtskasse genommen. 9. Schriftliche Eröffnung und Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich – die Privatkläger 1 - 6 (im Auszug) und nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste – die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A und Formular B – die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten. 10. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

- 34 - Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des

Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 21. August 2023 Der Präsident: Der
Gerichtsschreiber: lic. iur. S. Volken MLaw W. Dharshing

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.